

Gesetzliche Grundlagen zum Thema „Anleinplicht von Hunden“

§ 11 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

„Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die folgenden Vorschriften die Befugnisse der Gefahrenabwehr- und der Polizeibehörden besonders regeln“

§ 1 (1) Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)

„Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht“

§ 1 Gefahrenabwehrverordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Stadt Rüsselsheim

„1. Hunde sind an der Leine zu führen:

(a) auf den Fußgängern vorbehaltenen Bereichen

- des Einkaufszentrums Haßloch Nord
- des Einkaufszentrums Dicker Busch I
- des Einkaufszentrums Dicker Busch II
- des Einkaufszentrums Königstädten

(b) in den Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen oder Straßen mit dazu gehörigen

Gehwegen im Bereich der Innenstadt

2. Leine, Halsband und Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch zwei Meter.

3. Der Leinenzwang findet auf Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes keine Anwendung.

4. Diese Verpflichtung trifft die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.“

§ 3 (2) Rüsselsheimer Satzung zum Schutz der öffentlichen Anlagen (Grünanlagensatzung)

„Hunde und sonstige Haustiere sind an der Leine zu führen. Es ist verboten, sie auf Beeten oder Rasenflächen laufen zu lassen und auf Spiel- und Liegewiesen mitzunehmen; sie sind von Gewässern fernzuhalten“

§ 8 Satzung über Kinderspielplätze der Stadt Rüsselsheim

„Das Mitbringen von Tieren auf Spielplätzen ist nicht gestattet“

§ 6 Nr. 3 Ziffer 1 Friedhofsatzung der Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim

„Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde“

Gesetzliche Grundlagen zum Thema „Tierfäkalien“

§ 4 Rüsselsheimer Satzung zum Schutz der öffentlichen Anlagen (Grünanlagensatzung)

„Es ist nicht gestattet, öffentliche Anlagen zu verunreinigen. Papier, Obst- und Lebensmittelreste oder andere Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen. Tierfäkalien sind vom Tierhalter unverzüglich zu entfernen.“

§ 8 Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim

„Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen: Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Behälter (Abfallkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.“

§ 5 Feld- und Forstschutzgesetz

Ordnungswidrig handelt, wer auf einem Feld oder in einem Forst eine Sachbeschädigung begeht, indem er

1. Erzeugnisse oder die sonstige Ausbeute des Bodens,
2. Gegenstände, die dem Schutz der unter Nr. 1 aufgeführten Sachen dienen,
3. Wege, Gräben oder Einfriedungen,
4. Merkzeichen, die zur Abgrenzung, Absperrung, Vermessung oder als Wegweiser dienen, oder
5. Vorrichtungen, die zur Verhütung von Unglücksfällen aufgestellt sind, beschädigt oder zerstört.

§ 23 (7) Hessisches Jagdgesetz

Verboten ist, Hunde oder Katzen in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

§ 32 (1) Nr. 2 Hessisches Jagdgesetz

Die zur Ausübung des Jagdschutzes nach § 25 Abs. 1 Bundesjagdgesetz Berechtigten sind befugt, Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung von Begleitpersonen Wild nachstellen, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 500 Meter, im Zeitraum vom 1. März bis 31. August in einer Entfernung von mehr als 300 Meter von der nächsten Ansiedlung jagend angetroffen werden, zu töten. Die Tötung muss unterbleiben, wenn andere Maßnahmen ausreichen, um die Gefahr abzuwehren, die von dem Hund oder der Katze ausgeht. Das Tötungsrecht gilt nicht für Hirten-, Jagd-, Blinden-, Polizei- und Rettungshunde. Hunde und Katzen, die sich in Fanggeräten gefangen haben, sind als Fundtiere zu behandeln.

§ 14 (1) Hessisches Forstgesetz

Der Waldbesitzer hat die Pflicht, den Wald gegen tierische oder pflanzliche Schädlinge, schädigende Naturereignisse, gegen Feuer und gegen Forstfrevl nach besten Kräften zu schützen. Der Schutz umfasst auch vorbeugende Maßnahmen. Darüber hinaus hat der Waldbesitzer den Wald gegen Verunreinigung zu schützen, wenn dies insbesondere aus Gründen der Landespflege notwendig erscheint und angeordnet wird.

§ 6 Satzung zur Erhebung der Hundesteuer Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn ihre Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Hunde, die von öffentlich bestellten Nachtwächtern für Wachzwecke gehalten werden;
3. Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten und ähnlichen Anstalten sowie in Jugendherbergen für Zwecke ihrer Einrichtungen gehalten werden;
4. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
5. Gebrauchshunde, die ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden, in der erforderlichen Anzahl;
6. Sanitätshunde, die sich im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter Samariter Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder einer ähnlichen sozialen oder öffentlichen Organisation befinden;
7. Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
8. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
9. Blindenführhunde;
10. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
11. Hunde, die die Rettungsprüfung bestanden haben und mit ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder Katastrophenschutzseinheit sind, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen.

(2) Für Hunde, die mindestens 3 Jahre für eine Aufgabe im Sinne des Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 8 zur Verfügung gestanden haben, wird auch dann Steuerbefreiung gewährt, wenn sie diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können und bei demselben Hundehalter verbleiben.

§ 7 Satzung zur Erhebung der Hundesteuer Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 u. 2 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
 - b) Hunde, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- (2) Die Steuer ist auf 4,00 DM je Hund zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen für das auf die Prüfung folgende Steuerjahr (§ 4 Abs. 1) auf die Hälfte des für die Stadt Rüsselsheim geltenden Steuersatzes ermäßigt für
- 1. Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor Leistungsprüfern eines vom Minister des Innern anerkannten Vereins abgelegt haben;
 - 2. Hunde, die nach den Prüfungsbestimmungen des Bundesverbandes für den Selbstschutz die Vorprüfung als Rettungshund bestanden haben.
- (4) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- a) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des für die Stadt Rüsselsheim geltenden Steuersatzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für den ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit.
 - b) Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (5) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den geltenden Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

§ 8 Satzung zur Erhebung der Hundesteuer

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

- 1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
- 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- 4. In den Fällen des § 7 Abs. 4 und 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und der Stadt Rüsselsheim auf Verlangen vorgelegt werden.